

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37.1 (Teil 1) für das Gebiet nördlich von Hasenkamp in Grömitz, Gemeinde Grömitz, von der südlichen Grenze des Flurstückes 63/22 bis zum öffentlichen Kinderspielplatz.

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 37.1 (Teil 1) wurde durch Erlaß vom 5.3.1980, Az.: 611.3-016/G 37.1 - He/Ro genehmigt und trat nach Erfüllung der Auflagen mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und der Genehmigung am 27.5.1980 in Kraft. Die vereinfachte Änderung betrifft die Grundstücke nördlich des Hasenkamps. Die Planänderung stimmt mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes überein, der am 12.02.1974 durch Erlaß des Innenministers genehmigt wurde.

2. Sinn und Zweck der vereinfachten Änderung

Die vereinfachte Änderung des B-Planes 37.1 (Teil 1) für das Gebiet nördlich von Hasenkamp, von der südlichen Grenze des Flurstückes 63/22 bis zum öffentlichen Kinderspielplatz, beinhaltet eine Neuaufteilung der Grundstücke bei gleichbleibender Nutzung. Bei der bisherigen Aufteilung wäre es möglich, 8 Grundstücke zu bilden, wobei eines ein Pfeifenstielgrundstück würde. Das soll durch die vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 37.1 (Teil 1) vermieden werden. Nunmehr ist eine Teilung in 7 Baugrundstücke geplant. Die festgesetzte Mindestgröße der Baugrundstücke wird eingehalten.

3. Durchführung

Die Ver- und Entsorgung wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt. Auch die Aussagen über bodenordnerische Maßnahmen und Kosten gelten unverändert.

Grömitz, den 16.09.1982



- Der Bürgermeister -